

Jugendordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen

Stand: 13.06.2010

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Finanzierung
- § 4 Organe
- § 5 Jahreshauptversammlung
- § 6 Erweiterter Vorstand
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Wahlen
- § 11 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz
- § 12 Sonderbestimmungen
- § 14 Gültigkeit
- § 15 Jugendordnungsänderungen
- § 16 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW) sind alle Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) sowie alle im Jugendbereich des SBNRW gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die SJNRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Die SJNRW fördert den Schachsport als Teil der Jugendarbeit und geht davon aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen. Wichtigstes Ziel ist dabei die Entwicklung von Toleranz, Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung der Jugendlichen.

Die SJNRW bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SBNRW, der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SpJNRW).

§ 3 Finanzierung

Die SJNRW erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SBNRW einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJNRW und den Möglichkeiten des SBNRW angemessen ist.

§ 4 Organe

Organe der SJNRW sind die Jahreshauptversammlung (JHV), der erweiterte Vorstand (erw. Vorstand), der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand (gesch. Vorstand).

§ 5 Jahreshauptversammlung

- 5.1 Die JHV ist das oberste Organ der SJNRW. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erw. Vorstand, je einem weiteren Verbandsvertreter, der zum Zeitpunkt der JHV Jugendlicher im Sinne der Spielordnung ist und je 2 Vertretern der Bezirke, die von der jeweiligen Bezirksjugend bestimmt worden sind. Einer der beiden Vertreter der Bezirke muss zum Zeitpunkt der JHV Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein. An der JHV kann statt eines Verbandsjugendwarts auch dessen Vertreter teilnehmen.
- 5.2 Aufgaben der JHV sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJNRW,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Arbeitsschwerpunkte des Vorstandes,
 3. Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
 5. Entlastung des Vorstandes der Jugendsprecher wird nur von den jugendlichen Bezirks- und Verbandsvertretern entlastet,
 6. Wahl des Vorstandes gemäß § 7.3 in den Jahren mit gerader Jahreszahl,
 7. Nachwahlen von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes,
 8. Wahl des Spielleiters Einzel, des Spielleiters Mannschaft und von bis zu drei weiteren Spielleitern in den Jahren mit gerader Jahreszahl,
 9. Nachwahlen von Spielleitern,
 10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 11. Vornehmung von Ehrungen,
 12. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit der SJNRW.
- 5.3 Die ordentliche JHV findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche JHV muss innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag des Vorstandes, des erw. Vorstandes, von mindestens 30% der Bezirke oder nach § 6.5.
- 5.4 Ordentliche JHV sind sechs, außerordentliche JHV vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
- 5.5 Anträge an die JHV sind schriftlich zu begründen und an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle so rechtzeitig zu versenden, dass sie dort spätestens vier Wochen vor dem JHV-Termin eingehen. Sie sind sodann spätestens drei Wochen vor dem JHV-Termin den Mitgliedern des erw. Vorstandes und den Jugendwarten der Bezirke zur Kenntnis zu bringen. Antragsberechtigt sind der Vorstand, seine Mitglieder, der erw. Vorstand sowie die Jugendorganisationen der Verbände und Bezirke.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- 5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 5.1. Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des Vorstandes jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.8 Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Der jugendliche (im Sinne der Spielordnung) Verbandsvertreter hat eine Stimme. Jeder der beiden Vertreter der Bezirke hat je eine Stimme für volle 50 gemeldete jugendliche (im Sinne der Spielordnung) Mitglieder und eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 30 solcher Mitglieder. Stichtag für die Bemessung der Mitgliederzahlen ist der 1. Juli des Vorjahres. Jeder Bezirksvertreter hat jedoch mindestens eine Stimme.
- 5.11 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBNRW und der SJNRW nachgekommen ist.
- 5.12 Zur JHV können Ehrengäste eingeladen werden. Die JHV ist öffentlich.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- 6.1 Der erw. Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den von Vertretern der Bezirke im jeweiligen Verband gewählten Verbandsjugendwarten. An den Sitzungen des erw. Vorstandes können statt der Verbandsjugendwarte auch deren gewählte Vertreter teilnehmen.
- 6.2 Aufgaben des erw. Vorstandes sind:
1. Koordination der Jugendarbeit der SJNRW mit der auf Verbands- und Bezirksebene,
 2. Verleihung von ehrenden Auszeichnungen der SJNRW.
- 6.3 Der erw. Vorstand tritt einmal jährlich zusammen. Eine Tagung des erw. Vorstandes muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden auf Antrag von mindestens zwei Verbänden.
- 6.4 Stimmt die Mehrheit der Verbände einem Beschluss des Vorstandes zu, der in die Zuständigkeit der JHV fällt, so gilt dieser bis zur nächsten JHV.
- 6.5 Eine JHV muss innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag von mindestens drei Verbänden.
- 6.6 Tagungen des erw. Vorstandes sollen nach Möglichkeit vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 6.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des erw. Vorstandes ist beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des erw. Vorstandes hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzreferenten, dem Sportdirektor, zwei Jugendsprechern und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, sowie möglicherweise einem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- 7.2 Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten der SJNRW, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorsitzende ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Vorstandes, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJNRW und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden jeweils für zwei Jahre von der JHV gewählt. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Sportausschusses kann der Vorstand bis zur nächsten JHV nachbesetzen. Ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende der Schachjugend NRW.
- 7.4 Der Vorsitzende gehört als Jugendwart des SBNRW dessen Präsidium an.
- 7.5 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SBNRW, der Ordnungsbestimmungen der SJNRW und der Beschlüsse der JHV. Er ist für seine Beschlüsse gegenüber der JHV verantwortlich.
- 7.6 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 40 Prozent der Mitglieder des Vorstandes ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 7.7 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 7.8 Die Planung und Durchführung aller spieltechnischen Belange überträgt der Vorstand dem Jugendsportausschuss (JSpA). Dem Sportdirektor obliegt die Leitung des JSpA. Die vom JSpA beschlossenen Änderungen der Spielordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 7.9 Zur Planung und Durchführung anderer Aufgaben bildet der Vorstand weitere Ausschüsse, Arbeitsgruppen und setzt Beauftragte ein, deren Empfehlungen der Zustimmung des Vorstandes

bedürfen. Die Tätigkeit der oben genannten soll in der Regel entsprechend ihrer Aufgabenstellung zeitlich befristet werden. Die Leitung der Ausschüsse obliegt dem vom Vorstand gewähltem Ausschussleiter.

Ihre Aufgabenbereiche und ihre Arbeitsweise werden vom Vorstand durch besondere Bestimmungen geregelt.

7.10 Ein möglicher Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

8.1 Der gesch. Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten, sowie möglicherweise einem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

8.2 Der gesch. Vorstand regelt das Tagesgeschäft, im Rahmen der Beschlüsse der JHV, des erw. Vorstands und des Vorstands.

8.3 Der gesch. Vorstand kann in Vertretung des Vorstands außerplanmäßige Ausgaben, sowie Etatüberschreitungen im Rahmen des Gesamtetats, bis 500 Euro genehmigen.

8.4 Die Protokolle der Sitzungen des gesch. Vorstandes sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

8.5 Die Einladungen und Entscheidungen des gesch. Vorstandes werden dem Vorstand mitgeteilt. Die Entscheidungen können vom Vorstand korrigiert werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die ordentliche JHV wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der JHV Bericht.

In den Jahren mit ungerader Zahl ist zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.

§ 10 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

Der Jugendsprecher muss bei seiner Erstwahl U20 sein. Wiederwahl ist zulässig, nach überschreiten der Altersgrenze allerdings nur noch ein Mal. Er wird auf der JHV nur von den anwesenden jugendlichen Bezirks- und Verbandsvertretern gewählt. Dabei darf von jedem Bezirk und von jedem Verband nur ein Vertreter den Jugendsprecher wählen.

§ 11 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Geschäftsjahr der SJNRW ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SBNRW.

§ 12 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNRW eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Spielordnung und eine Ehrenordnung.

§ 13 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für Vereine, Bezirke und Verbände im SBNRW.

§ 14 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 15 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regeln des SBNRW zu verfahren. Diese Jugendordnung tritt am 20.03.2004 in Kraft.

Letzte Änderung durch die Jugendversammlung der SJNRW am 13.06.2010 in Dortmund.